

TE Vwgh Beschluss 2015/10/14 Ra 2015/04/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2015

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §13 Abs8;
GewO 1994 §74;
VwGG §34 Abs1;

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. GewO 1994 § 74 heute
 2. GewO 1994 § 74 gültig ab 18.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
 3. GewO 1994 § 74 gültig von 01.01.2010 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. GewO 1994 § 74 gültig von 01.12.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 5. GewO 1994 § 74 gültig von 01.08.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. GewO 1994 § 74 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
 7. GewO 1994 § 74 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Blaschek sowie die Hofräte Dr. Mayr und Dr. Pürgy als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Revision der H GmbH in F, vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 12. September 2014, Zl. LVwG-2/40/12-2014, betreffend gewerbliche Betriebsanlage (belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau; mitbeteiligte Parteien: 1. Ing. Mag. PP,

2. BT, 3. CM, 4. MB, 5. JB und 6. MB, alle in F und alle vertreten durch Dr. Reinfried Eberl, Dr. Robert Hubner, Dr. Robert Krivanec, Dr. Günther Ramsauer, Rechtsanwälte in 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 44), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau vom 7. März 2014 wurde der Revisionswerberin die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung ihrer - näher umschriebenen - gastgewerblichen Betriebsanlage erteilt.

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dieser Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Salzburg auf Grund der Beschwerde der mitbeteiligten Parteien gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG ersatzlos behoben und die ordentliche Revision dagegen an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig erklärt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde dieser Bescheid vom Landesverwaltungsgericht Salzburg auf Grund der Beschwerde der mitbeteiligten Parteien gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG ersatzlos behoben und die ordentliche Revision dagegen an den Verwaltungsgerichtshof für nicht zulässig erklärt.

In seiner Begründung wertete das Verwaltungsgericht das in der mündlichen Verhandlung erstattete Vorbringen der Revisionswerberin zur Betriebszeit als wesentliche - und damit unzulässige - Antragsänderung und somit als neuen Antrag. Der bekämpfte Bescheid sei daher wegen der konkludenten Zurückziehung des ursprünglichen Antrages ersatzlos zu beheben gewesen.

2. Dagegen erhob die Revisionswerberin zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 24. Februar 2015, E 1541/2014-4, ablehnte und sie mit Beschluss vom 21. April 2015, E 1541/2014-6, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. In der Folge erhob die Revisionswerberin die vorliegende außerordentliche Revision.

3. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 3. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

3. In der vorliegenden Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 3. In der vorliegenden Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

Soweit zur Zulässigkeit der Revision vorgebracht wird, das Verwaltungsgericht habe die beantragte Betriebszeit losgelöst vom Willen der Antragstellerin (Revisionswerberin) angenommen und es sei immer beabsichtigt gewesen, die Anlage entsprechend der touristischen Schisaison zu betreiben, ist zu erwidern, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind und es somit darauf ankommt, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2015, Ra 2014/17/0025, mwN). Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozessklärung ist das Erklärte und nicht das Gewollte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2013, 2011/07/0139, mwN). Soweit zur Zulässigkeit der Revision vorgebracht wird, das Verwaltungsgericht habe die beantragte Betriebszeit losgelöst vom Willen der Antragstellerin (Revisionswerberin) angenommen und es sei immer beabsichtigt gewesen, die Anlage entsprechend der touristischen Schisaison zu betreiben, ist zu erwidern, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Parteierklärungen nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen sind und es somit darauf ankommt, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2015, Ra 2014/17/0025, mwN). Maßgebend für die Wirksamkeit einer Prozessklärung ist das Erklärte und nicht das Gewollte vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 24. Oktober 2013, 2011/07/0139, mwN).

Ausgehend davon ist es nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht in der Zeitangabe "1. November bis 30. April" gegenüber der Zeitangabe "in den Wintermonaten" eine Antragsausdehnung erblickt hat. Der fallbezogen in vertretbarer Weise erfolgten Auslegung von Parteierklärungen kommt keine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Das Verwaltungsgericht ist - entgegen der Auffassung der Revisionswerberin - nicht vom hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2003, 2001/04/0156, abgewichen, zumal es in diesem Erkenntnis nicht um das Verhältnis zweier Parteierklärungen zueinander, sondern um die Frage der Bestimmtheit einer bescheidmäßig aufgetragenen Auflage ging.

Zur Frage, wo die Grenze zwischen einer - nach § 13 Abs. 8 AVG unzulässigen - wesentlichen Antragsänderung und einer zulässigen unwesentlichen Antragsänderung liegt, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dies sei letztlich eine Wertungsfrage, wobei darauf abzustellen sei, ob das Vorhaben durch die Änderung in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert werde, dass zusätzliche oder neue Gefährdungen entstehen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 9. Dezember 2010, 2007/09/0122, und - zu § 74 GewO 1994 - vom 26. April 2006, 2003/04/0190, 0191, jeweils mwN). Im erstzitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof die Qualifikation einer Ausweitung der Betriebszeiten als wesentliche Änderung als nicht unvertretbar angesehen. Ausgehend davon ist die im vorliegenden Fall erfolgte Einstufung der Ausdehnung der Betriebszeiten auf sechs Monate im Jahr als wesentlich nicht unvertretbar, zumal - entgegen der Auffassung der Revisionswerberin, die darin keine Änderung der Emissionssituation für die Nachbarn erblickt - dadurch über einen längeren Zeitraum hinweg Belästigungen herbeigeführt werden können. Zudem durfte das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang die Grenzen der Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens berücksichtigen (siehe zu den Grenzen der Sache bei einer Antragsänderung im Zuge des Berufungsverfahren vor Einführung der Verwaltungsgerichte das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2014, 2013/12/0224, sowie zum unveränderten Verständnis dessen, was "Sache des Verfahrens" ist, das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002, 0003). Zur Frage, wo die Grenze zwischen einer - nach Paragraph 13, Absatz 8, AVG unzulässigen - wesentlichen Antragsänderung und einer zulässigen unwesentlichen Antragsänderung liegt, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dies sei letztlich eine Wertungsfrage, wobei darauf abzustellen sei, ob das Vorhaben durch die Änderung in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise oder so geändert werde, dass zusätzliche oder neue Gefährdungen entstehen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom

9. Dezember 2010, 2007/09/0122, und - zu Paragraph 74, GewO 1994 - vom 26. April 2006, 2003/04/0190, 0191, jeweils mwN). Im erstzitierten Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof die Qualifikation einer Ausweitung der Betriebszeiten als wesentliche Änderung als nicht unvertretbar angesehen. Ausgehend davon ist die im vorliegenden Fall erfolgte Einstufung der Ausdehnung der Betriebszeiten auf sechs Monate im Jahr als wesentlich nicht unvertretbar, zumal - entgegen der Auffassung der Revisionswerberin, die darin keine Änderung der Emissionssituation für die Nachbarn erblickt - dadurch über einen längeren Zeitraum hinweg Belästigungen herbeigeführt werden können. Zudem durfte das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang die Grenzen der Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens berücksichtigen (siehe zu den Grenzen der Sache bei einer Antragsänderung im Zuge des Berufungsverfahrens vor Einführung der Verwaltungsgerichte das hg. Erkenntnis vom 23. Juni 2014, 2013/12/0224, sowie zum unveränderten Verständnis dessen, was "Sache des Verfahrens" ist, das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002, 0003).

4. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. 4. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 14. Oktober 2015

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015040055.L00

Im RIS seit

23.12.2015

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at